

Italien, hielten den hohen Truppenstand in Friedenszeiten aber für überflüssig. Es wurde auch immer schwieriger, die hohen Ausgaben für die modenesischen Truppen im Reichsrat zu rechtfertigen. Im Juni 1862 stimmte der Finanzausschuß zwar dem Budget für die Brigade zu, allerdings drängten die Abgeordneten darauf, diesen Zustand bis zum Ende des Verwaltungsjahres 1862 zu beenden. Die Verhandlungen mit dem Herzog von Modena zogen sich jedoch in die Länge. Der Herzog meinte mit den 70.000 Gulden nicht das Auslangen finden zu können, forderte weitere Subventionen und appellierte an die „Gerechtigkeitsliebe und das Wohlwollen“ des Kaisers. Franz Joseph erklärte daraufhin die Erhaltung der modenesischen Brigade zur „Ehrensache“ Österreichs⁵¹⁵. Die offensichtlich uneinbringliche Forderung an den modenesischen Staatsschatz wuchs immer mehr an, auch weil der Truppenkörper durch die Einreihung von Flüchtlingen aus Italien größer wurde. Auch die Verpflegungskosten stiegen ständig. Das Landesgeneralkommando in Udine wurde deshalb nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlungsraten ab 1. März 1862 „monatlich die Summe von 70.000 fl. auf keinen Fall“ überschreiten dürften⁵¹⁶. Der Druck des Reichsrates wurde schließlich so stark, daß der Truppenkörper nicht mehr länger erhalten werden konnte, und der Herzog von Modena schließlich die Auflösung akzeptieren mußte, die am 25. Oktober 1863 verfügt wurde. Diejenigen, die nicht nach Modena zurückkehren wollten und bereit waren, in österreichische Dienste überzutreten, wurden in die Finanzwache übernommen, wo man von ihnen als ihrem Herrscher auch in schwierigen Zeiten treu gebliebenen Italienern gute Dienste erwartete⁵¹⁷.

6. FLUCHT AUS VENETIEN

Nach dem Krieg des Jahres 1859 setzte in Venetien eine Auswanderungswelle ein, die zunächst spontan und unorganisiert war. Viele Anhänger der italienischen Nationalstaaten verließen, wie sie dachten nur vorübergehend

⁵¹⁵ MR v. 6. Mai 1862/1, ÖMR V/3, Nr. 229, vgl. auch MR III v. 2. September 1861/8, ÖMR V/2, Nr. 117 und MR I v. 16. Jänner 1862/3, ÖMR V/3, Nr. 184. Zu den Diskussionen im Reichsrat siehe BLAAS, *Italienische Frage*, 201f. Der Antrag des Finanzausschusses wurde nach kurzer Debatte angenommen: Prot. Reichsrat, AH 1861/62, 3051–3055 (130. Sitzung v. 16. Juni 1862). Die Angelegenheit wurde zwar im MR I v. 10. November 1862/3, ÖMR V/3, Nr. 229 diskutiert, aber nicht gelöst.

⁵¹⁶ Kriegsministerium an Außenminister Rechberg v. 13. Jänner und v. 31. Jänner 1862, KA, KM-Präs., Z 170, 368 und 861/1862. Über die finanziellen Details und den notwendigen Nachtragskredit siehe ebd., Z 2139 und 3903.

⁵¹⁷ MR v. 13. Dezember 1862/2, ÖMR V/5, Nr. 298 und MR v. 17. Oktober 1863/4, ÖMR V/7, Nr. 406. Zur Auflösung der Brigade siehe v.a. Anm. 7. Zur Aufnahme in die Finanzwache Vortrag des Finanzministers v. 1. Oktober 1863, Ah.E. v. 3. November 1863, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3141.

und für kurze Zeit, das Land und zogen in die angrenzenden italienischen Gebiete, meist in die Lombardei und nach Piemont. Die Emigration wurde von Geheimgesellschaften unterstützt, die intensiv für die Auswanderung aus Venetien warben. Die österreichischen Behörden reagierten mit verstärkten Grenzkontrollen, der Verhaftung von Emigrationswerbern, der Errichtung von Polizei- und Gendarmerieposten und einem Militärassistenteneinsatz entlang der Grenze. Man hoffte außerdem, daß die in Zürich vereinbarte und im Herbst 1859 erlassene Amnestie viele Venetianer dazu bewegen würde, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Behörden und Venetianer standen vor einer neuen Situation: Eine neue Grenze war auf der Landkarte gezogen worden, die aber erst in der Realität und im Bewußtsein der Menschen verwirklicht werden mußte. Es war das eine Grenzlinie durch ein Gebiet, das seit 1815 territorial eine Einheit gewesen war. Sollten die hier lebenden Menschen nicht um ihre Existenzgrundlage gebracht werden, durfte die Grenze nicht so undurchlässig sein, wie das politisch wünschenswert gewesen wäre. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Tatsache, daß Besitzungen und Felder getrennt wurden und sich Familien, Freunde und Geschäftspartner nun plötzlich in zwei verschiedenen Staaten wiederfanden, bewog viele, ihre Heimat zu verlassen. Durch polizeiliche und administrative Maßnahmen konnte die Emigration allerdings weitgehend eingedämmt werden. Auch die Konsolidierung des österreichischen Staates und die Tatsache, daß Venetien nun doch nicht wie erwartet an einen italienischen Nationalstaat fiel, trugen zu dieser Entwicklung bei.

Von der zunehmenden Undurchlässigkeit der Grenze profitierten berufsmäßige oder sporadisch arbeitende Schlepper, die meist der Unterschicht angehörten und auf diese Weise zu einem einträglichen Geschäft kamen. Die am stärksten frequentierten Fluchtwege führten durch das Podelta und durch die Lagune von Venedig, was den dort ansässigen Bootsbesitzern und Fischern einen willkommenen Nebenerwerb bot. Allerdings gingen sie auch ein hohes Risiko ein, denn auf Unterstützung der illegalen Auswanderung standen mehrmonatige Gefängnisstrafen. Die Schlepper mußten sich nicht nur vor den Behörden in acht nehmen, sie hatten auch mit Denunzianten zu rechnen, die sie bei der Polizei anzeigten. Die Auswanderer hatten nur zum Teil politische Motive, in den meisten Fällen handelte es sich um Flucht aus wirtschaftlichen Gründen, weil sie etwa hofften, im Eisenbahnbau in Piemont oder Mittelitalien unterzukommen. Die österreichische Verwaltung hatte kaum eine Möglichkeit, die Auswanderung wirksam zu unterbinden, und sie war wohl auch gar nicht so unzufrieden, wenn arbeitsloses Proletariat, das im Land nicht versorgt werden konnte und damit einen großen sozialen Unsicherheitsfaktor darstellte, abwanderte. Aber gegen Emigranten der besitzenden Schicht, die eher aus politischen Motiven handelten, wurden harte Maßnahmen ergriffen: Wenn sie sich bis zu einem festgesetzten Termin nicht bei den Behörden zurückmeldeten – in diesem Fall wurde

ihnen Straffreiheit zugesichert –, mußten sie damit rechnen, daß ihr gesamtes Vermögen beschlagnahmt und erst nach dem Tod des Eigentümers an dessen Erben übergeben wurde. Die Listen mit den Namen dieser Personen, die sogenannten „Zitationsedikte“, wurden im Landesgesetzblatt und in der Amtszeitung veröffentlicht. Bis 1862 wurden über 400 Personen auf diese Weise zur Rückkehr aufgefordert, die große Mehrheit von ihnen meldete sich aber nicht zurück. Diese Emigranten verloren damit nicht nur ihren Besitz, sondern auch die staatsbürgerlichen Rechte und die Möglichkeit, in Venetien Geschäfte zu tätigen.

Bis Ende 1862 kam die Auswanderung zum Stillstand. Die diesbezügliche Propaganda ließ deutlich nach, weil die Opposition ihre Strategie änderte, von der Werbung für die Emigration immer mehr Abstand nahm und eine bedingte Mitarbeit von Venetianern in den Selbstverwaltungsorganen nicht mehr prinzipiell ablehnte. Gleichzeitig mit dem fast völligen Stillstand der Auswanderung setzte eine Ein- und Rückwandererbewegung und somit eine Umkehrung des Migrationsstromes ein. Von den Verhältnissen in Italien enttäuscht und von der Tatsache überrascht, daß sich an der Zugehörigkeit Venetiens zur Habsburgermonarchie doch nichts zu ändern schien, stieg die Zahl derer deutlich an, die aus Italien wieder in ihre Heimat zurückkehren wollten. Dazu brauchten sie aber, falls ihnen mittlerweile die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt, sie also ausgebürgert worden waren, die Zustimmung der Verwaltungsbehörden. Sie mußten bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ein offizielles Gesuch stellen, das dann von den lokalen Behörden und von der Statthalterei begutachtet und vom Staatsministerium entschieden wurde. Anfänglich sehr restriktiv behandelt, wurden die Bedingungen immer mehr gelockert, bis am 1. Jänner 1866 im Zusammenhang mit einer Amnestie für alle illegalen Emigranten entschieden wurde, daß prinzipiell niemandem die Rückkehr verweigert werden dürfe, wenn nicht schwerwiegende Bedenken der Staatssicherheit dagegen sprachen.

Die Auswanderung

In den politisch interessierten Kreisen Venetiens herrschte Anfang 1860 die Meinung vor, daß sich trotz des Friedens von Zürich, durch den die Zugehörigkeit Venetiens zur Habsburgermonarchie bestätigt wurde, binnen weniger Monate ein italienischer Nationalstaat unter Einbeziehung des Landes bilden werde. Viele vermeintliche und echte italienische Patrioten wollten diese Zeit abkürzen, indem sie Venetien – wie sie dachten vorübergehend – verließen⁵¹⁸. Auch eine Amnestie für politische Verbrechen konnte

⁵¹⁸ Delegat Ceschi (Padua) v. 4. Jänner 1860; identisch berichtet der Polizeikommissär Barbaro aus der Provinz Vicenza am 3. Jänner 1860. Ähnlich der Bericht Fontanas (Treviso)

die Emigrationswelle nicht stoppen, denn die italienischen Revolutionskomitees warben intensiv für die Auswanderung. Es gelang der Polizei zunächst nur, einige „Emigrantenwerber“ auszuforschen und vor Gericht zu bringen. In Folge der Ministerialverordnung vom 18. September 1859, durch die der Ausnahmezustand aufgehoben und die Kompetenzen der Verwaltungsbehörden geregelt wurden, war für politische Verbrechen – dazu gehörte auch die Verleitung zur Emigration – das Landesgericht Venedig zuständig; zusätzliche Prozesse vor einem Militärgericht sollten nur dann abgehalten werden, wenn damit auch die Werbung zum Eintritt in die italienische Armee verbunden war. Die zivilen Gerichte waren, wenn ihnen entsprechende Informationen vorlagen, zur Berichterstattung an das Armeekommando in Verona verpflichtet⁵¹⁹.

Um die Auswanderung einzudämmen, ordnete Statthalter Toggenburg einen verstärkten Patrouillendienst entlang der Grenze an. Der legale Grenzübertritt wurde auf einige wenige Orte beschränkt, „wo die Paßbehandlung teils durch eigene Polizeiorgane teils durch die bezüglichlichen Distriktskommissariate besorgt wird.“ Für die österreichischen Untertanen, die im Ausland Grundstücke besaßen und die daher die Grenze an anderen Orten als an diesen offiziellen Grenzübertrittsstellen überqueren mußten, wurden eigene Legitimationskarten eingeführt⁵²⁰. Bereits im Frühjahr 1860 ging die Emigration nicht zuletzt wegen dieser verschärften Grenzüberwachung deutlich zurück. Toggenburg versuchte den Kontakt der venetianischen Bevölkerung mit den anderen italienischen Staaten auf das Unvermeidliche zu beschränken⁵²¹. Das war aber nur bedingt möglich. Oppositionelle rühmten sich öffentlich, wenn eines ihrer Familienmitglieder in der Armee Viktor Emanuels diente: „So sehen es die besseren Klassen als Ehrensache an, ihre Söhne in den Reihen der feindlichen Armee oder in piemontesischen Diensten zu wissen. Die niederen folgen dem Beispiele der Großen.“⁵²². Mit der Emigrationswelle 1859/60 wanderte andererseits auch

v. 4. Jänner 1860, ebd. Ceschi berichtet: „La frequenza con cui abitanti di questa provincia passano molte volte anche per legittimi motivi il confine italo-austriaco, ricevendo nel loro soggiorno all'Estero impressioni non atte certo a tranquillizzare gli animi, sono cause della agitazione che si mantiene anche in questa come nelle altre provincie del Veneto, e che non cesserà fino a che tali cause sussisteranno.“

⁵¹⁹ Polizeidirektor an Statthalter v. 26. Oktober 1859 und Stellungnahme des Statthalters v. 31. Oktober 1859, Polizeiminister an Justizminister v. 20. November 1859, sowie Erlaß des Justizministeriums v. 10. Jänner 1860, HHStA, IB (BM) 124, Z 85/5589.

⁵²⁰ Toggenburg an Goluchowski v. 2. März 1860, ASV, Atti restituiti dall'Austria, Riser-vatakten 42, Z 60.

⁵²¹ Toggenburg v. 6. April 1860, ASV, PdL 367, IV/9/1.

⁵²² Straub v. 5. April 1860, ebd. Vgl. Delegat (Belluno) v. 2. April 1860, ebd. Beispielsweise war in Agordo der angesehene Arzt Conte Rocco Sanfermo wegen Unterstützung der Auswanderung verhaftet worden.

ein Großteil der gefährlichsten Oppositionellen nach Piemont aus, worüber die österreichische Verwaltung gar nicht so unglücklich war.

Im Laufe des Jahres 1860 wurden die Grenzen immer dichter: Die Anzahl der Patrouillen wurde erhöht, die Gendarmerie- und Polizeieinheiten verstärkt und vom Militär unterstützt. Trotz Personaleinsparungen wurden entlang der Grenze mehrere Polizeiamter neu eingerichtet. Zahlreiche Schlepper und Emigranten konnten auf diese Weise von Gendarmerie, Militär und Finanzwache festgenommen werden. Umgekehrt gab es aber auch Finanzwachebeamte, die heimlich die Emigration unterstützten. Die schärferen Grenzkontrollen brachten natürlich auch für normale Reisende Behinderungen mit sich, was sich negativ auf die ohnehin schon schlechten Handelsbeziehungen auswirkte⁵²³. Die Ermittlungen der Polizei ergaben zudem, daß emigrationswillige Venetianer einen Gutschein des Emigrationskomitees erhielten, den sie an der österreichischen Eisenbahnkassa gegen einen kostenlosen Fahrschein nach Piemont eintauschen konnten. Die Statthalterei erfuhr im August 1860 von dieser Praxis und berichtete nach Wien:

„Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß von Seite der Eisenbahngesellschaft mit dem in der Lombardie errichteten Komitee für die Unterstützung der Emigranten aus den Venetianischen Provinzen ein Abfinden rücksichtlich der Weiterbeförderung der Emigranten eingegangen worden ist, in Folge dessen der erwähnte Komitat förmliche mit dem eigenen Stempel versehene Anweisungen mit der Aufschrift „Emigrato Veneto“ den Emigranten austeilten, welche dann mit diesen Zetteln bei den Eisenbahnkassen Militärfahrkarten einlösen, sodaß zwischen der Gesellschaft und den erwähnten revolutionären Komitee die Abrechnung hierfür monatlich stattfindet. Da hierin offenbar eine Vorschubleistung zur Emigration und somit zu den gegen die österreichische Regierung gerichteten revolutionären Umtrieben erblickt werden muß und da die lombardischen Bahnen zur Stunde noch immer von dem in Wien residierenden Verwaltungsrat der südlich lombardo-venetianischen und zentralitalienischen Eisenbahnen abhängen, so halte ich es für meine Pflicht, diese Angelegenheit zur h. Kenntnis Euer Exzellenz zu bringen, Hochwelche sich bestimmt finden dürften, hierüber den Verwaltungsrat zur Rede zu stellen und das nötige zu verfügen, damit von Seite des Verwaltungsrates diesem strafbaren Unfuge, von dem er vielleicht bisher keine Kenntnis hatte, gesteuert werde.“

Auf Bitte des Polizeiministers legte Toggenburg eine Anweisung mit der Aufschrift „Emigrato Veneto“ vor. Auf der Rückseite befand sich ein Stempel des Emigrationskomitees. Nur die monatliche Abrechnung konnte Toggenburg nicht belegen. Finanzminister Plener konfrontierte den Verwaltungsrat der Südbahngesellschaft mit den Vorwürfen. Dieser gab sich „auf das schmerzlichste betroffen“ und verwahrte sich dagegen, „Mitwisser solcher Mißbräuche zu sein“, die von der vom Wiener Verwaltungsrat unabhängigen Mailänder Eisenbahnverwaltung ausgingen. Plener zeigte sich

⁵²³ Delegat Jordis (Verona) v. 3. April 1860, ebd.

zwar beruhigt, daß die österreichische Bahnverwaltung mit dieser Sache nichts zu tun habe, bezeichnete es aber als unhaltbaren Zustand, „daß auf den einer österreichischen Gesellschaft konzessionierten Bahnstrecken die Feinde Österreichs mit besonderer Begünstigung und um ermäßigte Preise befördert werden.“ Der Verwaltungsrat könne sich seiner Verantwortung nicht entziehen, er sei bis zur Aufgliederung der Südbahn in zwei unabhängige Gesellschaften das oberste Organ und damit auch für diese Vorgänge verantwortlich:

„Es ist daher Sache des löbl[ichen Verwaltungsrats] sich die gesetzliche Wirksamkeit auch rücksichtlich der außerösterreichischen Linien gehörig zu wahren, und ich muß den löbl[ichen Verwaltungsrat] ernstlich auffordern, insbesondere durch alle zu Gebote stehenden Mittel dahin zu wirken, daß auch auf dem, der südlichen Staats-lombardo-venetianischen und zentralitalienischen Eisenbahngesellschaft konzessionierten außerösterreichischen Linien keine gesetzwidrigen, der österreichischen Regierung feindliche Vorgänge stattfinden.“⁵²⁴

Die Emigration auf Gutscheine wurde zwar eingestellt, die Hintermänner konnten aber zunächst nicht ausfindig gemacht werden. Personen aus allen Bevölkerungsschichten wurden wegen des Verdachts der Förderung der Emigration verhaftet: Adelige und Advokaten genauso wie Kaffeehausbesitzer, Matrosen oder Straßenhändler⁵²⁵. Ein Schwerpunkt lag einerseits bei den patriotisch-revolutionär eingestellten Berufsgruppen, vor allem Akademikern, sowie bei jenen, die sich mit der Emigration ein Zubrot verdienen wollten, also bei Bootsbesitzern, Fuhrwerkern, Fischern und Wirten. Die Emigrantenwerber handelten eher aus politischen, die Schlepper dagegen aus finanziellen Motiven. Jeder erfolgreich über die Grenze gebrachte Emigrant brachte zwei bis vier Gulden, es war somit ein einträglicher Nebenerwerb für einen nicht mit Reichtum gesegneten Fischer. Das Risiko war allerdings hoch, da mit langen Arreststrafen gerechnet werden mußte⁵²⁶. Die Verleitung zur Emigration wurde wie das Schlepperwesen mit sechs Monaten Haft geahndet. Vielfach mußten die Prozesse aber aus Mangel an Beweisen eingestellt werden⁵²⁷. Es kam auch vor, daß korrupte Staatsbedienstete in derartige Verfahren verwickelt waren, weil sie zum Beispiel falsche Legitimationskarten ausgestellt hatten⁵²⁸.

⁵²⁴ Mitteilung des Polizeiministeriums v. 30. September 1860, Verwaltungsrat der Südbahn an Plener v. 9. Oktober und 2. November 1860 sowie Antwort Pleners v. 28. November 1860, FA, FM-Präs. 1860, Z 4156, 4287 und 4700. Dem Akt 4156 liegt ein solcher Gutschein bei.

⁵²⁵ Straub an Polizeiministerium v. 8. November 1859 und Delegation Treviso an die Statthalterei v. 21. Oktober 1859, ebd.

⁵²⁶ Toggenburg v. 15. Jänner 1861, HHStA, IB (BM) 140, Z 15 und Straub an Polizeiministerium v. 17. Jänner 1861, ebd. 151, Z 28.

⁵²⁷ Straub an Polizeiministerium v. 14. Februar 1861, ebd. 171, Z 28.

⁵²⁸ Toggenburg an Mecséry v. 22. April 1861, ebd.

Die Ausforschung gelang meist durch Konfidenten, die mitunter schillernde Gestalten waren. So war die Verhaftung der Brüder Porri, von denen schon lange vermutet wurde, daß sie Emigranten mit ihren Booten über die Grenze brachten, dem Spitzel Giovanni Battista Cobres zu verdanken. Er hatte den Kontakt zu den Schleppern gefunden, besuchte die Treffpunkte der Emigrantenwerber in den Kaffee- und Gasthäusern und mietete sogar eine Gondel, um den Grenzübertritt der Emigranten in der Lagune besser beobachten zu können. Er konnte auf diese Weise der Polizei die genaue Zeit und den Ort eines Emigrantentransports mitteilen. Die Schlepper wollten mit den Emigranten aus der Lagune hinausfahren, auf dem offenen Meer sollten die Auswanderer dann in ein dort wartendes Schiff umsteigen. Die Polizei konnte alle, Schlepper und Auswanderer, verhaften. Die Brüder Porri wurden zu drei Monaten Arrest verurteilt. Als Lohn für seine Dienste verlangte Cobres eine Staatsanstellung, doch war er eine äußerst zwielichtige Person: Er leistete bereits seit 1854 ungebeten Konfidentendienste und rühmte sich zum Mißfallen der Behörden in aller Öffentlichkeit als Polizeiagent: „Sein Hang zum Intriguieren, sein zweideutiges Benehmen und die Lügenhaftigkeit seiner Anzeigen geben zu gerechten Zweifeln an der Lauterkeit seiner politischen Gesinnungen Veranlassung“. Es wurde vermutet, daß er selbst der Urheber vieler politischer Flugschriften und Aufschriften war, die er dann der Polizei meldete. Einen Auftrag hatte er nie erhalten, wie im Fall Porri hatte er sich immer selbst aufgedrängt. Straub wollte ihn daher so schnell wie möglich los werden und mit einer Belohnung von 100 Gulden abfertigen. Das lehnte Cobres ab. Er fuhr nach Wien und suchte dort erfolglos um eine deutlich höhere Belohnung an. Es blieb dabei: Am 26. Februar sollten ihm in Venedig 100 Gulden als Belohnung für seine Dienste ausgehändigt werden, und zwar in Banknoten ohne Aufschlag. Cobres weigerte sich „mit unartigen Worten“ das Geld anzunehmen⁵²⁹.

1860 gelang die Festnahme des Winkelschreibers Lorenzo Pagan aus Chioggia, „wegen Beförderung der Emigration und wegen politischer Umtriebe“. Pagan gab zu, für die venetianische Emigration in Modena und Ferrara als Kundschafter tätig gewesen zu sein und für diese auch politische Aufgaben übernommen zu haben sowie auch mit den Emigrationskomitees von Venedig und Padua in Kontakt zu stehen. Aufgrund seines Geständnisses wurde die Verhaftung der Mitglieder dieser Komitees angeordnet, da-

⁵²⁹ Straub an Polizeiministerium v. 5. Dezember 1860, ebd. 143, Z 28. Cobres blieb in Venedig und meldete auch in der Folge politische Vergehen, doch niemand nahm ihn ernst: „Man sollte [...] fragen, wer zuerst die Anzeige davon gemacht und wenn man den Namen Cobres hört, könne man sicher sein, daß dieses schlechte Individuum, das bereits den kaiserlichen Adler des Polizeikommissariates in Sestiere S. Marco besudelte und dann das Faktum meldete, der Urheber [...] ist.“

runter von Don Luca Antonovich, dem Kaplan der dalmatinischen Kirche. Verhaftet wurden ferner ein Rechtsanwaltsgehilfe und zwei Adelige. Einigen anderen gelang es jedoch, sich ins Ausland abzusetzen. In Padua wurden unter anderem ein Advokat, ein Ingenieur und ein Kaufmann verhaftet⁵³⁰. Wegen seiner Bereitwilligkeit mit den Polizeibehörden zu kooperieren und als Kronzeuge zu fungieren, bat Pagan um Straffreiheit, die ihm größtenteils gewährt wurde. Allerdings stellte sich bald heraus, daß nicht alles, was er zu Protokoll gegeben hatte, der Wahrheit entsprach⁵³¹.

Ein wichtiger Ausgangspunkt für die Emigration aus Venetien war die Provinz Padua. Mit der Eisenbahn kamen Jugendliche aus allen Teilen Venetiens in die Stadt und erregten durch ihr Verhalten die Aufmerksamkeit der Polizei. Nachdem ihnen aber nichts Ungesetzliches vorgeworfen werden konnte, wurden sie in ihre Heimatgemeinden zurückgeschickt⁵³². Insgesamt gab es in der Provinz Padua in den Jahren 1859 bis 1865 181 Anklagen wegen illegaler Auswanderung oder Förderung der Auswanderung⁵³³. Ein Sammelpunkt der Emigranten war der kleine Ort Trambache im Gemeindegebiet von Veggiano (Padua):

„Aus ganz sicherer Quelle hatte der [...] Polizeioberkommissär erfahren, daß der dortige reiche Insasse Rossi und der Wirt Baldi-Sette, ein Schwager des abwesenden berühmten Schweizers und Emigrantenführers Pietro Bassi, die Hauptverschwörer der Jugend seien und daß der Pfarrer des Ortes, Don Pietro Pasquallini, ein Korse von Nationalität, das Treiben mit Rat und Tat begünstige.“

Eine Hausdurchsuchung beim Pfarrer – gegen die er gewaltsamen Widerstand leistete – ergab wichtige Anhaltspunkte, die zur Verhaftung einiger Personen führte. Die an der Ausforschung beteiligten Polizeibeamten italienischer Nationalität erhielten als Belohnung für ihren vorbildlichen Einsatz eine Sonderremuneration⁵³⁴.

Trotz aller Bemühungen der Behörden konnten viele Emigranten auch nach ihrer Auswanderung rege Kontakte nach Venetien aufrechterhalten. Ein Beispiel dafür ist der 32jährige „Dissident“ Pietro Manfrin. Er war nach

⁵³⁰ Straub an Polizeiministerium v. 22. April 1860 und v. 20. Juni 1860, ebd. 154.

⁵³¹ Polizeiministerium an Polizeidirektor v. 17. Dezember 1860 und Polizeiministerium an Lasser v. 31. Dezember 1860, ebd.

⁵³² Polizeibericht Padua v. 9. März 1861, ebd. Von den Jugendlichen wurde berichtet, daß sie sich „dalle incerte loro mosse, dall'attitudine che prendevano e dalla mancanza di alcun legittimo scopo nel viaggio“ verdächtig machten.

⁵³³ MONTELEONE, *Processi per reati politici* 202. Die meisten Prozesse gab es 1859 (75), ihre Zahl sank bis 1862 auf 9 Anklagen, um dann wieder etwas zu steigen (25 Prozesse im Jahre 1865).

⁵³⁴ Polizeirat Crespi an Polizeiministerium v. 27. August 1860 sowie Toggenburg v. 27. September 1860 und v. 27. Februar 1861, ebd. 140, Z 15. Über die Sonderremuneration siehe den Bericht v. 17. Oktober 1860.

Turin emigriert, unterhielt aber weiterhin mit seiner Geliebten Angela Mengaldo, der Tochter des venezianischen Polizeiarztes, „eine ziemlich lebhaft Korrespondenz“. Er sandte seine Briefe postlagernd an seine Freundin, die sie, nachdem sie sie gelesen hatte, sofort vernichtete. Auch Angela Mengaldo war eine erklärte Gegnerin der österreichischen Regierung. Die Polizei eruierte, daß sie indirekt als Korrespondentin für piemontesische Blätter tätig war, indem sie in ihren Briefen die politischen Ereignisse in der Heimat schilderte, antiösterreichisch gefärbt, wobei sie „selbst vieles erdichtet und auch die wahren Tatsachen durch Entstellungen und Übertreibungen in dem gewünschten Lichte darzustellen bemüht ist.“ Die Polizei vermutete, daß Manfrin nicht nur mit seiner Freundin, sondern auch noch mit anderen Personen in Venetien in Kontakt stand⁵³⁵. Auch Nobile Pasquale Antonibon, der aus einer wohlhabenden Familie bei Marostica stammte und österreichischer Beamter war, „nicht ohne Talent und überhaupt ein junger Mann von Bildung und vielen literarischen Kenntnissen“, hatte Kontakte zu Journalisten in Italien, besonders zu Leone Fortis, „dem er auch häufig seine Geistesprodukte zur weiteren Veröffentlichung“ zukommen ließ. Antonibon hatte nach seinem Jusstudium eine Verwaltungsdienstkarriere bei der Prätur in Marostica begonnen und sie als Gerichtsadjunkt in Verona fortgesetzt. Obwohl es ausreichend Informationen gab, die kaum Zweifel an der regierungsfeindlichen Tätigkeit Antonibons ließen – er wurde verdächtigt, daß er die Desertion begünstige und „Gelder zur Erleichterung der Emigration junger Leute nach Piemont sammle“ – konnte ihm nichts nachgewiesen werden und er blieb bis zum Ende der österreichischen Herrschaft auf seinem Posten:

„Antonibon gehört unter die Zahl jener Beamten, die, äußerst klug, genau die Grenze wissen, bis zu welcher sie, ohne sich faktisch zu kompromittieren und unangenehmen Konsequenzen auszusetzen, gehen können, die unter der Hülle österreichischer Beamten mit Piemont liebäugeln, die, mit einem Worte, keinen sehnlicheren Wunsch hegen, als die gänzliche Losreißung dieses Landes von Österreich.“⁵³⁶

1862 konnten gleich mehrere „geheime Verbindungen zur Förderung der illegalen Auswanderung“ aufgedeckt werden: Wegen des Verdachts der Begünstigung der Emigration wurden zwölf Personen verhaftet, darunter fünf Fuhrleute, drei Wirte, ein Fährmann, ein Rekrut, ein Gemeindebeamter und ein Kaufmann⁵³⁷. Ende des Jahres gelang der Polizei der größte Schlag: Es wurde ein Netzwerk aufgedeckt, das bis in die österreichische Verwaltungsstruktur hineinreichte, „eine geheime Gesellschaft, welche die Organisierung der Emigration in großem Maßstabe für das nächste Früh-

⁵³⁵ Toggenburg an Mecséry v. 14. April 1862, ebd. 214, Z 770.

⁵³⁶ Toggenburg an Mecséry v. 2. April 1862, ebd. 214, Z 803.

⁵³⁷ Bericht Straubs v. 6. März 1862, ebd. 213, Z 758. Vgl. auch ebd. 214, Z 1022.

jahr sich hauptsächlich zum Zwecke gemacht hat, offenbar in der Absicht, eine feindliche Kriegsmacht zu verstärken und somit einen feindlichen Angriff auf diese Provinzen zu fördern.“ Die Mitglieder dieses Komitees wurden wegen Hochverrats vor einem Militärgericht angeklagt, wobei es im Verlauf der Untersuchungen zu weiteren Verhaftungen, aber auch zu Enthaftungen aus Mangel an Beweisen kam⁵³⁸.

Nicht immer waren politische Motive für die Auswanderung ausschlaggebend, wichtiger war die wirtschaftliche Misere, in der sich Venetien befand, denn viele hofften im italienischen Ausland Arbeit zu finden⁵³⁹. Ihre Hoffnungen konzentrierten sich neben dem Militär auf den Eisenbahnbau⁵⁴⁰. Die Emigration ging im Laufe des Jahres 1860 zwar deutlich zurück, doch waren die regionalen Unterschiede erheblich: Während in Mantua überhaupt kein Rückgang festzustellen war, wurde aus Friaul ein völliges Erlahmen der Auswanderung gemeldet⁵⁴¹. Die bisher zur Verhinderung der Emigration ergriffenen Maßnahmen reichten nach Ansicht des Statthalters nicht aus: „Das Vorgehen wegen illegaler Abwesenheit ist in der Anwendung auf die hierländige Emigration von gar keiner Wirkung. Man hat dabei nur den Verdruß, die Amtszeitung fortwährend mit Ediktalvorladungen illegal Abwesender angefüllt zu sehen.“ Toggenburg hatte deshalb Verfahren wegen Beschlagnahme des Vermögens der Auswanderer eingeleitet, und tatsächlich gelang es, die Emigration in den höheren Schichten zum Stillstand zu bringen. Ehemalige Emigranten kehrten sogar wieder in ihre Heimat zurück, um dem Vermögenssequester zu entgehen. In den niederen Klassen hielt die Emigration zwar noch an⁵⁴², da aber viele auch im italienischen Ausland keine Arbeit fanden und enttäuscht zurückkehrten, hielten sie damit indirekt andere Emigrationswillige von der Auswanderung ab⁵⁴³. Am

⁵³⁸ Über diesen „Venediger Hochverratsprozeß“ siehe oben den Abschnitt über die politischen Prozesse. §§§

⁵³⁹ Delegat (Treviso) v. 3. April 1860, ASV, PdL 367, IV/9/1: „Molti vi si lasciarono sedurre dalla speranza di trovare lontano da qui quei mezzi di sussistenza, che non possono offrir loro le scemate risorse commerciali e industriali.“

⁵⁴⁰ Bericht des Außenministeriums v. 23. April 1866, HHStA, IB (BM) 371, Z 1465.

⁵⁴¹ Delegat (Mantua) v. 2. April 1860; Delegat Caboga (Udine) v. 21. Juni 1860 und v. 9. November 1861, ASV, PdL 367, IV/9/1.

⁵⁴² Toggenburg an Goluchowski und Thierry v. 1. Juli 1860, ebd.

⁵⁴³ In den politisch desinteressierten ärmeren Schichten der Lombardei wurde das piemontesische Regime keineswegs enthusiastisch begrüßt. Dies zeigt auch die Schilderung Hauptmann Diego Karwinskys v. 23. Februar 1860 (KA, MKSM, Z 844/1860), der am 20. Februar nach Bergamo gereist war, um sein dort verbliebenes Kind abzuholen. Seine ehemaligen Kollegen vom Militär verspürten nur wenig Lust, unter den Piemontesen zu dienen: „Alle gehen sehr ungern in piemontesische Dienste und versicherten mich, daß sie wenn es wieder zum Krieg käme nicht gegen uns fechten würden. Ebenso ist die Landbevölkerung zum größten Teil mit dem Regierungswechsel unzufrieden [...] In dem Dorfe Zanica, 4 Miglien

1. April 1862 wurden 336 meist männliche Personen, die auf zwei frühere Zitationseidikte nicht reagiert hatten, für illegal ausgewandert erklärt. Für sie traten damit die §§ 10–14 des kaiserlichen Patents vom 24. März 1832 in Kraft: Sie verloren ihre Staatsbürgerschaft, Studienberechtigungen und alle Rechte, die sie in Venetien besessen hatten. Sie konnten keine Grundgeschäfte abschließen, und ihnen zugedachte Erbschaften fielen an den Staat. Ihr Eigentum wurde beschlagnahmt und sollte erst nach dem Ableben des Auswanderers wieder an die Erben zurückerstattet werden⁵⁴⁴.

von Bergamo, wo sich mein Kind bei der Amme befand, lief die ganze Bevölkerung zusammen, als sie erfuhr, daß ich hier sei, viele weinten und küßten mir die Hände und sagten, daß sie alle sehr froh wären, wenn wir wieder zurückkämen.“ Auch wenn Wunschdenken Vater des Berichts gewesen sein mag, so steht doch außer Zweifel, daß die funktionierende Gemeinde- und Provinzialordnung der Lombardei durch piemontesische Normen ersetzt wurde und daß den lokalen Traditionen nicht entsprechende zentralistische Provinzialpräfekturen eingerichtet wurden, was dies- und jenseits des Mincio viele enttäuschte. Vgl. GESELLE, Bewegung und ihre Kontrolle 120.

⁵⁴⁴ Wiederveröffentlichung im Landesgesetzblatt 1862, Nr. 16. Zur Situation vor 1832 siehe BURGER, Passwesen und Staatsbürgerschaft 137.

„§ 10. Gli emigrati senza autorizzazione e riconosciuti colpevoli di emigrazione, vengono dichiarati:

a. Decaduti dal diritto di cittadinanza e sottoposti a tutte le conseguenze legali che ne derivano;

b. decaduti dal rango e dalle prerogative di cui fossero in possesso nei rispettivi Stati Austriaci e cancellati dai ruoli o dalle matricole degli Stati provinciali, delle Università e dei Licei;

c. incapaci di acquistare e di alienare sotto qualunque titolo alcuna proprietà nelle Provincie, nelle quali è in vigore la presente legge. Qualunque disposizione testamentaria, fatta anche anteriormente, viene ad essere nulla riguardo ai beni posti in questi Stati. Le successioni alle quali per testamento o per legge potessero essere chiamati, si deferiscono a quelle persone che in loro mancanza vi avrebbero diritto o come eredi del defunto per legge o per testamento oppure in forza del diritto di devoluzione.

§ 11. Il patrimonio dell'emigrato senza autorizzazione viene in ogni caso sequestrato durante la sua vita, senza pregiudizio dei diritti e degli obblighi inerenti, come pure degli alimenti che dall'emigrato fossero dovuti.

§ 12. Ai figli e discendenti degli emigrati che sono domiciliati nello stato sarà, durante la vita dei genitori emigrati, accordato sulla rendita del patrimonio sequestrato il mantenimento soltanto corrispondente alla loro condizione.

§ 13. Nell'uno e nell'altro caso, il rimanente della rendita depurata verrà intanto considerato come un aumento di patrimonio, sarà reso fruttifero nel miglior modo possibile e con legale sicurezza e tenuto sotto sequestro come le sostanze.

§ 14. Avvenuta la morte naturale di tali emigrati, il patrimonio sequestrato è rilasciato ai loro eredi legittimi.“

Nach einem Erlaß des Justizministeriums v. 1. September 1861 wurden alle Streitfälle, die sich auf illegal abwesende Flüchtlinge bezogen, dem Landesgericht Venedig überantwortet, dem auch die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens oblag. Siehe dazu die Bemerkung Heins in seinem Vortrag v. 15. Juli 1863, AVA, Justiz-Präs. 11, Z 1377. Siehe auch HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2361.

1862 folgte ein weiteres Zitationsedikt, das drei Mal veröffentlicht wurde und von dem 86 Personen betroffen waren⁵⁴⁵. Die darin Genannten hatten vier Monate Zeit, sich zurückzumelden, die Nichtbeachtung wurde als Option für die Auswanderung („espressione della volontà di emigrare“) aufgefaßt, womit die Betroffenen der Staatsbürgerschaftsrechte für verlustig erklärt und ihr Vermögen beschlagnahmt wurde. Betrachtet man die soziale Herkunft dieser 86 Personen, so ergibt sich folgendes Bild: Die meisten waren Gutsbesitzer, nämlich 66. Der Rest verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf Studenten (3), Händler (1), Rechtsanwälte (2), Ingenieure (1), Apotheker (1), Priester (3) und neun nicht genauer definierte Berufe. Von den Zitationsedikten betroffen war nur die besitzende Klasse, also Leute, an denen sich der Staat im Gegensatz zu den Emigranten aus den Unterschichten schadlos halten konnte. Aber obwohl sich von den 86 Auswanderern nur sieben bei den Behörden zurückmeldeten, wurde die Maßnahme als sinnvoll erachtet:

„Nichts desto weniger ist aber der Zweck der in Rede stehenden Maßregel ein äußerst wichtiger und heilsamer und daher sehr zu wünschen, daß durch eine strenge gewissenhafte Durchführung den zahlreichen und vermöglichen venetianischen Emigranten die Möglichkeit benommen werde, durch Zufluß von Geldmitteln von ihren venetianischen Besitzungen der Revolution Vorschub zu leisten.“⁵⁴⁶

Die Emigration ging im Jahr 1860 in regional und sozial unterschiedlicher Intensität, insgesamt aber deutlich und kontinuierlich zurück. Sie konnte jedoch wegen der anhaltenden Aktivität der Emigrationskomitees nicht völlig zum Verschwinden gebracht werden⁵⁴⁷. Andererseits setzte nun auch die Einwanderung aus Italien ein. Süditaliener flüchteten vor der neuen piemontesischen Herrschaft nach Österreich, und die Zahl der Rückkehrer stieg deutlich an⁵⁴⁸. Die Exekutive mußte die Grenzen in beiden Richtungen, nach innen und nach außen, absichern. Dafür stand aber kaum Personal zur Verfügung, vor allem fehlte es an Gendarmeriebeamten⁵⁴⁹.

1861 wurde wegen der wiederaufgenommenen Rekrutierung eine neuerliche Emigrationswelle befürchtet⁵⁵⁰: Durch die Verhaftung von Schleppern und mutmaßlichen Angehörigen von Emigrationskomitees sollte das unter-

⁵⁴⁵ Landesgesetzblatt 1862, Nr. 17, 18 und 21.

⁵⁴⁶ Delegat Ceschi (Padua) v. 7. Oktober 1860. Siehe dazu auch Delegat Jordis (Verona) v. 21. Juli 1861, ASV, PdL 367, IV/9/1.

⁵⁴⁷ Toggenburg v. 18. Oktober 1860 und Straub v. 12. Oktober 1860, ebd.

⁵⁴⁸ Delegat Ceschi (Vicenza) v. 10. Oktober 1860. Dies meldete auch Straub aus Mantua am 7. Oktober 1860, ebd.

⁵⁴⁹ Delegat Reya (Rovigo) v. 2. Jänner 1861, ebd.

⁵⁵⁰ Delegat Caboga (Udine) v. 5. Oktober 1860 und Straub aus Mantua v. 7. Oktober 1860, ebd.

bunden werden⁵⁵¹. Tatsächlich stieg die Emigration entgegen den Befürchtungen der Behörden aber nicht an⁵⁵². Die regionalen Unterschiede blieben jedoch bestehen, denn während aus den meisten Provinzen ein stetiger Rückgang gemeldet wurde, berichtete die Delegation Belluno Anfang 1861 von einer Zunahme⁵⁵³. Zu einem generellen Anstieg der Auswanderung kam es aber erst wieder im Sommer, was auf die intensive Tätigkeit der Emigrationskomitees zurückgeführt wurde. Aber nur die „nemici del lavoro“⁵⁵⁴ gaben dieser Propaganda nach und suchten ihr Glück im italienischen Ausland, berichteten die Behörden. Aber auch viele der von der Rekrutierung bedrohten 16–20jährigen Städter setzten sich nach Italien ab⁵⁵⁵.

Nach der Ausforschung der Emigrationskomitees im Jahre 1862 ging die Auswanderung weiter zurück. Auch der Grenzverkehr wurde durch eine Instruktion an die Grenzüberwachungsorgane neu geregelt⁵⁵⁶. Der Grenzübertritt wurde – bis auf die ausdrücklich von der Statthalterei erteilten Ausnahmen – auf die dafür vorgesehenen Grenzübergänge beschränkt, die von Finanzwache, Polizei und Gendarmerie gesichert wurden. Im Grenzbezirk, der eine österreichische Meile vor der eigentlichen Grenze begann, durften sich nur dort gemeindezugehörige Personen aufhalten. Sie waren verpflichtet, Legitimationskarten mit sich zu führen. Aus dem Inneren der Monarchie kommende Reisende durften ausschließlich auf den Hauptstraßen zu den Grenzübertrittsstellen fahren, Nebenstraßen im Grenzbezirk waren für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Die Bewohner der Orte im Grenzgebiet, die wegen ihrer landwirtschaftlichen, industriellen oder kommerziellen Tätigkeit häufig die Grenze überqueren mußten, durften das auch ohne Paß tun, mußten allerdings mit einem Erlaubnisschein der zuständigen Bezirksbehörde ausgestattet sein. Solche Passierscheine wurden nur Personen ausgestellt, gegen die nichts vorlag und die nachweislich wegen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig die Grenze überqueren mußten. Die „Permessi“ galten auch nur an bestimmten Grenzübertrittsstellen, die sich in der Nähe des Wohnsitzes des Antragstellers befanden und die seinen

⁵⁵¹ Delegat Ceschi (Padua) v. 7. Oktober 1860, ebd.

⁵⁵² Straub v. 13. Jänner 1861, ebd. Dies bestätigten auch die Delegation von Belluno am 31. Dezember 1860, der Delegat von Vicenza am 3. Jänner 1861 und der Delegat (Treviso) am 3. Jänner 1861.

⁵⁵³ Vizedelegat Dolfin (Belluno) v. 31. März 1861, ebd. Zur Auswanderung aus der Provinz Belluno siehe Emilio FRANZINA, *L'emigrazione dalla montagna veneta fra otto e novecento*, in: LAZZARONI, VENDRAMINI, *La montagna veneta in età contemporanea*, 185–228.

⁵⁵⁴ Delegat (Treviso) v. 4. Jänner 1862, ebd.

⁵⁵⁵ Delegat Fontana (Treviso) v. 4. April 1862 und Delegat Pino (Belluno) v. 2. April 1862, ebd.

⁵⁵⁶ Veröffentlicht im Landesgesetzblatt 1862, Nr. 25.

Erfordernissen entsprachen. Die Sondergenehmigung bestand in einem Anhang zur Legitimationskarte und enthielt persönliche Daten sowie den beruflichen Grund der Notwendigkeit des Grenzübertritts. Außerdem wurden die Übertrittsstellen, für die diese Sondergenehmigung gültig war, angeführt. Die Distriktskommissariate mußten die Namen der Personen, denen sie eine Sondergenehmigung ausstellten, umgehend den betreffenden Grenzämtern mitteilen. Außerdem mußten die Distriktskommissariate alle zwei Wochen ein Verzeichnis der erteilten Sondergenehmigungen an die Provinzialdelegation übermitteln, einschließlich der Akten, die der Entscheidung des Distriktskommissariats zugrunde lagen. Der Grenzübertritt aus dem Ausland war prinzipiell nur an den offiziellen Grenzübertrittsstellen möglich, wo die Polizei- oder Finanzbehörden die Reisedokumente bestätigten. Die Bewohner der grenznahen Gemeinden in Italien durften hingegen an allen Grenzübertrittsstellen passieren und sich auf den grenznahen Straßen bewegen, waren aber verpflichtet, ein Personaldokument (Paß oder Legitimationskarte) mitzuführen, aus dem hervorging, daß sie in einer grenznahen Gemeinde wohnten und beruflich in der Habsburgermonarchie zu tun hatten.

Obwohl auch diese verschärften Bestimmungen keine lückenlose Grenzüberwachung gewährleisteten, kam die Emigration Ende 1862 endgültig zum Stillstand⁵⁵⁷. Ein lokaler Anstieg der Emigration, wie Ende 1863 in der Provinz Padua, wirkte sich auf die anderen Provinzen nicht aus⁵⁵⁸. Es wurde eine Strategieänderung der Revolutionspartei vermutet, die nun „die Jünglinge mahnte, nicht fortzugehen, sondern hier zu bleiben, nachdem es hier bald zu einer Erhebung kommen werde.“⁵⁵⁹ Lange hielt sich die Auswanderung auch in der zwischen Italien und Österreich geteilten Provinz Mantua mit den Gemeindeverbänden von Peschiera, Ponti, Valeggio, Pozzuolo und Goito. Die Provinz war infolge der im Artikel III des Friedens von Zürich vereinbarten Grenzziehung neu organisiert worden⁵⁶⁰. Viele Bewohner waren gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, weil die Grenze die Wirtschaft der Provinz empfindlich störte: „Il danno è effettivo e s'appalesa principalmente nella città col fatto del ribasso delle pigioni e coll'emigrazione di molte famiglie e benestanti, chiamati dai loro interessi a trasportare nella Lombardia sarda il loro domicilio.“⁵⁶¹ Der Wunsch nach einer

⁵⁵⁷ Polizeibericht Frank v. 6. Juli 1863, ASV, PdL 367, IV/9/1.

⁵⁵⁸ Delegat Ceschi (Padua) v. 3. Jänner 1864; vgl. Delegat Ceschi (Vicenza) v. 1. Jänner 1864 und Delegat Fontana (Treviso) v. 2. Jänner 1864, ebd.

⁵⁵⁹ Delegat Caboga (Udine) v. 21. April 1864, ebd.

⁵⁶⁰ Dies geschah durch die Kundmachung von 6. März 1861 in Landesgesetzblatt 1861, Nr. 15.

⁵⁶¹ Delegation Mantua v. 6. Oktober 1864, ASV, PdL 523, I/9/1.

Vereinigung mit Italien war unüberhörbar, und es tauchten immer wieder Gerüchte über eine bevorstehende Aufstandsbewegung auf⁵⁶².

Trotz aller Kontrollen war die Grenze nicht dicht, wie die vielen Nachrichten über Schmuggler zeigen. Sogar Pferde konnten heimlich über die Grenze gebracht werden⁵⁶³. Nach einer kaiserlichen Entschließung vom 30. Jänner 1859 war die Pferdeausfuhr nur in Ausnahmefällen gestattet. Dieses Verbot war am 24. Jänner 1860 aufgehoben, für die Ausfuhr nach Piemont, die Toskana, Modena, Parma und die Romagna aber ausdrücklich bestätigt worden. Da es zahlreiche Berichte gab, daß übermäßig viele Pferde aus Kroatien nach Venetien geliefert und auf den dortigen Märkten verkauft wurden, waren die staatlichen Behörden alarmiert und fragten bei der Statthalterei an, ob weitere Verfügungen zur Verhinderung des Pferdeschmuggels nötig wären. Die Statthalterei gab Entwarnung und betonte, daß man mit den bestehenden Gesetzen das Auslangen fände⁵⁶⁴. Andererseits waren sich die Behörden klar, daß, wenn Pferde unbemerkt über die Grenze gebracht werden konnten, es umso einfacher sein mußte, auch Waffen und Munition aus Italien nach Venetien zu schmuggeln⁵⁶⁵. Kontakte zwischen Venetien und Italien waren nicht zu verhindern, hatten aber auch den positiven Effekt, daß die Bevölkerung von den politischen, sozialen und ökonomischen Entwicklungen im Königreich Italien informiert war und damit die dortigen Vorgänge realistischer einschätzen konnte⁵⁶⁶.

Die in der Literatur genannten Zahlen von Auswanderern, die Anfang der sechziger Jahre angeblich Venetien verließen, divergieren sehr stark und entbehren teilweise jeder Grundlage. Die von Cella angeführte Zahl von 40.000 Emigranten, die allein 1859 das Land verlassen hätten – wofür er

⁵⁶² Delegati Reya (Rovigo) v. 3. Jänner 1865, ebd.

⁵⁶³ Delegation Mantua v. 3. Oktober 1863 und v. Oktober Jänner 1864, ebd.

⁵⁶⁴ Bericht der Statthalterei v. April 1861. Das Pferdeausfuhrverbot war mit RGBL Nr. 24/1859 erlassen und mit RGBL Nr. 27/1860 bis auf die italienischen Gebiete wieder aufgehoben worden. AVA, Handel, Landeskultur 34.

⁵⁶⁵ Bericht des Delegaten von Mantua v. 4. Februar 1862, beiliegend zum Bericht Toggenburgs an das Polizeiministerium v. 30. Dezember 1862, HHStA, IB (BM) 245, Z 174. Der Delegat beschuldigt darin die Finanzbehörden, den Schmuggel zu dulden mit dem Ziel, die Bevölkerung in Venetien zu demoralisieren und auf diese Weise für die Ziele der Revolution zu arbeiten. Vgl. auch Toggenburg an Belcredi v. 20. Jänner 1866, ebd. 364, Z 63. In der dazugehörigen Aktennotiz wird dem widersprochen und das vorbildliche Verhalten der Finanzwache hervorgehoben.

⁵⁶⁶ Delegation Mantua v. 6. Oktober 1864, ASV, PdL 523, I/9/1: „A tale soddisfacente stato di cose influiscono certo non poco anche la vicinanza del confine, i più frequenti contatti colle provincie oltre Mincio e l'esperienza dai più personalmente acquistata quanto sieno fallaci le aspirazioni del giorno e quanto illusorie le speranze di felicità e prosperità di fronte alla certezza di positivi non indifferenti sacrifici o pregiudizi.“

keine Belege anführt –, erscheint stark übertrieben⁵⁶⁷. Auch für die Richtigkeit der von Briguglio aufgestellte Behauptung, daß noch nach 1864 tausende Venetianer emigrierten⁵⁶⁸, gibt es in den Quellen keinerlei Hinweise. Die in der Literatur sehr häufig genannte Zahl von 4500 Emigranten wird zwar ebenfalls nirgends belegt, scheint aber realistischer zu sein. Sie geht auf eine am 18. Jänner 1863 in der *Gazzetta Ufficiale* veröffentlichte Statistik zurück⁵⁶⁹.

Die Rückkehr

Bei den österreichischen Geschäftsträgern im italienischen Ausland meldeten sich ab 1861 immer mehr Personen, „welche teils ihre unbefugte Entfernung aus den diesseitigen Staaten, teils ihre Desertion aus dem kaiserlichen Militär bereuend, nach nunmehr erfolgter Auflösung ihres Dienstverhältnisses in dem Garibaldischen Corps, straffrei in die Heimat zurückkehren wünschen“. Das Kriegsministerium lehnte eine Amnestie ab: „Man würde sich einer Täuschung hingeben, wenn man annehmen wollte, daß diese um die straffreie Rückkehr bittenden Deserteure [...] nur aus Reue über ihre Treulosigkeit die obige Bitte stellen.“ Im Gegenteil, ihre „schlechte Gesinnung [wäre] durch den Eintritt in das verderbte Corps nur noch verderbter geworden.“ Es sei deshalb „bei den dermaligen keineswegs noch konsolidierten staatlichen Verhältnissen des Beispiels wegen geradezu gefährlich, derlei pflicht- und treuvergessene Soldaten straflos in die Armee aufzunehmen“. Anderer Ansicht war Schmerling, der meinte, daß diejenigen, die an den Kämpfen in Mittel- und Süditalien teilgenommen hatten, nicht gerichtlich zu verfolgen wären, weil es sich dabei nicht um eine Aggression gegen Österreich gehandelt habe⁵⁷⁰. Für eine wohlwollende Aufnahme der reuigen Emigranten traten auch die Delegaten ein. Die straffreie Rückkehr würde sich positiv auf die Moral der Bevölkerung auswirken: „Die Familien der Betroffenen, die durch die Durchführung der begonnenen Maßregeln [gegen die Rekrutierungsflucht] zu Schaden kommen würden, sind einigermmaßen beunruhigt, und es steht zu erwarten, daß die minder

⁵⁶⁷ Sergio CELLA, *I veneti e Garibaldi nel 1860*, in: *Genova e l'impresa dei mille*, Bd. 2 (Roma 1961) 553–578, hier 555.

⁵⁶⁸ BRIGUGLIO, *Spirito religioso* 41.

⁵⁶⁹ Danach gab es 1859/60 4223 Auswanderer, 1861 verließen 878 und 1862 1579 Personen Venetien, somit wanderten von 1859 bis 1862 insgesamt 6680 Personen aus. Gleichzeitig stieg die Rückkehrbewegung an. Während 1859/60 nur 180 Personen in ihre Heimat zurückkehrten, waren es 1861 schon 757 und 1862 sogar 1229, insgesamt also 2166 Personen. Der hieraus errechnete Saldo ergibt 4514 Personen.

⁵⁷⁰ Kriegsministerium an Staatsministerium v. 16. Juni 1861 und Stellungnahme des Polizeiministeriums v. 29. Juni 1861, HHStA, IB (BM) 1861 184, Z 967.

Kompromittierten zurückkehren dürften.⁵⁷¹ Delegat Reya von Rovigo riet ebenfalls dazu: „Es scheint mir ein Gebot der Klugheit, diese Rückkehr möglichst zu erleichtern, statt davon wie bisher, wenigstens in dieser Provinz, durch Strafurteile abzuschrecken, weil das Gegengift, das diese jungen betrogenen Leute mitbringen, besser wirkt, als der festeste Kordon gegen die Emigration.“⁵⁷²

Auch wenn es bis 1863 nicht allzu viele Rückkehrer gab und nicht wenige Gesuche um Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wurden – Delegat Caboga vermutete dahinter die Propaganda des *Comitato Veneto* – änderte das nichts am Gesamteindruck: Es gab keine nennenswerte Emigration, und immer mehr Menschen wollten in ihre Heimat zurückkehren, nachdem sich weder ihre politischen noch ihre ökonomischen Erwartungen in Italien erfüllt hatten⁵⁷³. Nicht alle konnten jedoch auf die Nachsicht der österreichischen Behörden rechnen: 1863 stellte Conte Alessandro Murari Dalla Corte Brà aus Verona ein Ansuchen um straffreie Rückkehr. Er war illegal ausgewandert und galt als Gegner der Regierung. Die lokalen Behörden sprachen sich deshalb dagegen aus⁵⁷⁴. Er und Luigi Faggan, der nach einem Attentat auf den Priester Don Angelo Bresanello nach Italien geflüchtet war und nun ebenfalls auf straffreie Rückkehr hoffte, gehörten nach Meinung der Behörden zu der Gruppe von Personen, die der Gnade der straffreien Rückkehr in ihre Heimat nicht würdig waren. Auch die Begründung Faggans, daß er mehrere kleinere Kinder und eine Frau habe, die durch seine Flucht ins Elend getrieben worden waren, überzeugte die Behörden nicht. Mit der Begründung, daß das von ihm begangene Delikt ausschließlich kriminelle und keine politischen Ursachen gehabt hatte, wurde ihm keine Straffreiheit gewährt⁵⁷⁵.

Wurden die Rückkehrgesuche anfangs restriktiv behandelt, so war doch die Tendenz zur Liberalisierung unübersehbar. Die Behörden blieben freilich mißtrauisch:

„Noch größer ist zwar die Anzahl der in diese Provinz zurückkehrenden Emigrierten, jedoch hat man Grund zu vermuten, daß viele von diesen nicht durch Reue bewogen in ihre Heimat zurückkommen, sondern von den *Komités* eigens hierher entsendet werden, um Propaganda für die Revolution und Emigration zu machen und im Falle einer Erhebung das Kontingent der waffenfähigen jungen Leute zu vermehren.“⁵⁷⁶

⁵⁷¹ Delegat Ceschi (Padua) v. 26. Juni 1860, ASV, PdL 367, IV/9/1.

⁵⁷² Delegat Reya (Rovigo) v. 21. Juni 1860, ebd.

⁵⁷³ Delegat Caboga (Udine) v. 13. Jänner 1863 und v. 23. April 1863, vgl. auch Delegat Ceschi (Padua) v. 31. Dezember 1862 und Delegat Fontana (Treviso) v. 31. März 1863, ebd. Dazu auch Toggenburg v. 8. Februar 1862, Straub v. 27. Jänner 1862 und Delegat Reya (Rovigo) v. 31. Dezember 1861, ebd. 523, I/9/1.

⁵⁷⁴ HHStA, IB (BM) 1863 259, Z 2846.

⁵⁷⁵ Ebd., Z 33.

⁵⁷⁶ Straub v. 18. Oktober 1861, ASV, PdL 367, IV/9/1.

Die Rückkehrgesuche durchliefen einen langen bürokratischen Weg, da zunächst Delegat, Polizeidirektor und Statthalterei einverstanden sein mußten und die endgültige Genehmigung dem Staatsministerium und dem Kaiser vorbehalten war. Gemäß den von Schmerling vorgezeichneten Grundsätzen hatten auch Personen, die in der italienischen Armee gedient hatten, eine Chance auf straffreie Rückkehr⁵⁷⁷. So hatte die Statthalterei nichts gegen eine Heimkehr des Andrea Vollo – der es in der italienischen Armee bis zum Leutnant gebracht hatte –, weil er kein Rekrutierungsflüchtling war, somit auch kein Verfahren wegen ungesetzlicher Auswanderung gegen ihn anhängig und ihm die Staatsbürgerschaft nicht entzogen worden war. Selbst einer künftigen Tätigkeit bei der österreichischen Armee stand nach Auskunft des Kriegsministeriums nichts im Wege⁵⁷⁸. Anders lagen die Dinge bei Dr. Carlo Salsa aus Treviso, der sich in Florenz aufhielt und um die Bewilligung zur Rückkehr in seine Heimat ansuchte. Er war als „individuo assai sfavorevolmente noto per le sue precedenze“ bekannt. Man hatte ihn ausgebürgert, nachdem bei ihm subversive Schriften gefunden worden waren. Die Statthalterei lehnte sein Ansuchen ab, er durfte nur vorübergehend zurückkehren⁵⁷⁹. Salsa wollte sich damit aber nicht zufrieden geben und suchte 1866, als die Rückkehrgesuche noch liberaler entschieden wurden, neuerlich um Wiedereinbürgerung an. Nun wurde sein Ansuchen innerhalb von nur wenigen Tagen positiv erledigt. Salsa kehrte im März 1866 nach Treviso zurück, wo er sich als Arzt niederließ⁵⁸⁰.

Wenn auch der Eintritt in die italienische Armee kein offizieller Grund sein durfte, um Rückkehrgesuche abzuweisen, so hegte Toggenburg doch große Zweifel an der Loyalität dieser Personen:

„Ganz besonderen Bedenken aber unterliegt es, wenn solche Emigranten, welche dormalen in sardinischen Militärdiensten stehen, in das lombardisch-venetianische Königreich zurückzukehren gedenken. Es wird daher schon seit langer Zeit in Folge meiner besonderen Verfügung die Vorsicht beobachtet, daß Individuen der letztgedachten Kategorie ohne meiner speziellen Erlaubnis gar nicht die Grenze überschreiten dürfen und diese Erlaubnis pflegte ich seit jeher nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen.“⁵⁸¹

⁵⁷⁷ Vgl. das Gesuch Giulio Fontanas, HHStA, IB (BM) 275, Z 7777.

⁵⁷⁸ HHStA, IB (BM) 280, Z 10123.

⁵⁷⁹ Eine zeitlich befristete Rückkehr aus ökonomischen Gründen war immer möglich, auch wenn es sich um Oppositionelle handelte, wie bei Conte D'Onigo, einem bekannten Revolutionär des Jahres 1848. HHStA, IB (BM) 219, Z 2579.

⁵⁸⁰ HHStA, IB (BM) 282, Z 10921.

⁵⁸¹ Bericht Toggenburgs an das Staatsministerium v. 9. Jänner 1865, ebd. 348, Z 647. Beispielsweise wurden die Gesuche des Bersaglieri-Offiziers Alessandro Menegatti und des italienischen Armeeeingehörigen Ruggiero Bidassio Imberti abgelehnt. Siehe dazu ebd. sowie Z 783. Auch das Gesuch des Marianno Fogazzaro aus Vicenza auf Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft wurde, nachdem er selbst einige Jahre zuvor um Ausbürgerung ange-

Um dem Auftrag der Regierung nachzukommen, rückkehrwilligen Emigranten die Einreise nicht zu verweigern, im staatspolizeilichen Interesse aber nicht zu viel Toleranz walten zu lassen, wurde häufig zwar die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft abgelehnt, aber eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Eine weitere Möglichkeit war, den Aufenthalt dieser Personen in Venetien zu tolerieren, ohne eine offizielle Entscheidung zu treffen. Auf diese Weise konnten unliebsame Personen jederzeit wieder abgeschoben werden, wenn der Verdacht bestand, daß sie sich regierungsfeindlich betätigten⁵⁸². Das erwies sich auch deshalb als günstig, weil gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei den Gerichten berufen werden konnte. Giovanni Battista Damiani war wegen ungesetzlicher Auswanderung die Staatsbürgerschaft aberkannt worden. Er ging dagegen vor Gericht und bekam Recht, „daher der obige Auftrag an die Grenzämter widerrufen und statt dessen eine scharfe Invigilierung auf den Damiani für den Fall seines Wiedererscheinens in diesem Königreiche angeordnet werden mußte.“⁵⁸³

Die Motive der Auswanderer waren nicht immer klar und nicht unbedingt antiösterreichisch: So hatte sich beispielsweise Benedetto Zuecca aus Lendinara 1852 als Freiwilliger zum österreichischen Militär gemeldet, war

sucht hatte, abschlägig behandelt. Ebd. 311, Z 2685. Die Wiedereinbürgerung des Davide Bagio Fiandra wurde wegen seines moralisch zweifelhaften Lebenswandels abgelehnt. Fiandra stammte aus einer armen jüdischen Familie und war in der Glasfabrikation tätig. Ihm wurde ein „höchst unsittlicher und ganz regelloser Lebenswandel“ vorgeworfen und er war auch innerhalb der jüdischen Gemeinde isoliert. Im Revolutionsjahr trat er in die sardinische Armee ein und kämpfte gegen die kaiserlichen Truppen, heiratete und ließ sich in Vercelli nieder. 1850 wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt. Seine mehrfachen Rückkehrbesuche wurden mit der Begründung abgelehnt, daß zu befürchten war, daß er in Venedig „in seiner isolierten sozialen Stellung in der Verworfenheit noch tiefer sinken“ würde und deshalb eine Gefahr darstelle. Ebd. 318, Z 5271.

⁵⁸² Ein Beispiel für eine zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung ist der Fall des Conte Alessandro Zeno: Ihm wurde zugestanden, sich für drei Monate in Venetien aufzuhalten. Als er um Entlassung aus dem italienischen Militärdienst ansuchte, stimmte Toggenburg dann auch der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung zu. Siehe dazu Toggenburg an Staatsministerium v. 12. Jänner 1865, ebd. 350, Z 1398. Angelo de Girolami aus Udine, der 1859 illegal nach Italien ausgewandert und dort in die Armee eingetreten war, hatte vor seiner Rückkehr nach Udine – die notwendig wurde, weil sein Bruder verstorben war – um Entlassung aus dem italienischen Militärdienst angesucht. Die österreichischen Behörden beantworteten sein Gesuch nicht, tolerierten aber seine Anwesenheit. Toggenburg an Mecséry v. 30. März 1865, ebd. 350, Z 1474. Jacopo d'Indri, dem vorgeworfen wurde, 1859 Jugendliche zur Auswanderung angestiftet zu haben und der dann selbst illegal ausgewandert war, kehrte 1864 mehrmals in seine Heimatstadt Treviso zurück, um sich um die Fabrik seines Vaters zu kümmern: Ebd. 360, Z 7324.

⁵⁸³ Statthalterei an Belcredi v. 11. Oktober 1865, ebd. 359, Z 6635.

dann aber 1859 desertiert und nach Piemont emigriert, um dort zu heiraten. Als er wieder nach Venetien einreisen wollte, wurde er als Deserteur verhaftet, vor Gericht gestellt und zu einer einjährigen Festungshaft und einer vierjährigen Strafdienstzeit verurteilt. Die Einwohner von Lendinara stellten daraufhin ein Gnadengesuch an den Kaiser, das über die Provinzialkongregation an die Statthalterei gelangte. Zuecca, der nicht aus staatsfeindlichen Gründen desertiert war, wird darin „als einzige Stütze seiner greisen Eltern und seiner eigenen aus Frau und drei unmündigen Kindern bestehenden Familie“ bezeichnet. Dem Gesuch wurde stattgegeben, Zuecca wurde im Mai 1866 aus der Festungshaft entlassen⁵⁸⁴. Rekrutierungsflüchtlinge konnten nur dann mit einer positiven Entscheidung ihrer Ansuchen rechnen, wenn sie die ausständigen Militärbefreiungsgebühren beglichen⁵⁸⁵. Es häuften sich deshalb ab 1863 die Gesuche um nachträgliche Zahlung von Supplémententaxen, um Rehabilitation, um Aufhebung der Vermögenssequestration und um Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft. Fast alle diese Gesuche wurden, wenn nicht politische Gründe dagegen sprachen, positiv erledigt⁵⁸⁶.

Am 1. Jänner 1866 erging ein Handschreiben an Staatsminister Belcredi, das zur Beruhigung der Bevölkerung Venetiens und des Trentinos gedacht war und eine weitgehende Amnestie für Emigranten vorsah. Ihnen wurden „die in dem Patente vom 24. März 1832 enthaltenen gesetzlichen Folgen der unbefugten Auswanderung nachgesehen“. Das beschlagnahmte Vermögen sollte ihnen oder ihren Bevollmächtigten unverzüglich ausgefolgt werden. Nicht verbunden damit war allerdings die automatische Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft, weshalb sie „in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen somit als Fremde zu behandeln“ waren. Die Verfahren wegen unbefugter Auswanderung sollten aber eingestellt und den Emigranten auf ihr Ansuchen hin eine offizielle Auswanderungsbewilligung erteilt werden. Gesuche um straffreie Rückkehr und um Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sollten außer bei Deserteuren von der Statthalterei positiv erledigt werden. Nur bei Bedenken „aus Rücksich-

⁵⁸⁴ Toggenburg an Belcredi v. 22. März 1866, ASV, PdL 597, XIII/3/20.

⁵⁸⁵ Antonio Della Giusta aus Padua war der Sohn des angesehenen Rechtsanwalts und Provinzialdeputierten Francesco Della Giusta. Er war 1860 illegal ausgewandert, erklärte sich nun aber bereit, die Militärbefreiungstaxe zu erlegen. Gleichzeitig suchte er um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband an, verband dies aber mit der Bitte um Gestattung des zeitweiligen Aufenthalts auf österreichischem Gebiet. Die Statthalterei stimmte zu. HHStA, IB (BM) 361, Z 8413.

⁵⁸⁶ HHStA, Kab.Kanzlei, 1862: 2409, 3981; 1863: 259, 783, 844, 987, 1197, 1537, 1549, 1626, 2284, 2273, 2607, 2659, 2979, 3551; 1864: 29, 140, 434, 949, 1765, 2069, 2105, 2368, 2990, 3016, 3282, 3320, 3421, 3719, 3910; 1865: 365, 555, 869, 1303, 1526, 1684, 2311, 2439, 3424, 3563, 3752, 3894.

ten der Staatssicherheit“ behielt sich die Wiener Regierung die Entscheidung vor⁵⁸⁷. Toggenburg konnte mit dem Inhalt dieses Handschreibens durchaus zufrieden sein: Es kam darin zwar der Wille der Regierung zum Ausdruck, rückkehrwillige Emigranten wohlwollend und relativ unbürokratisch wieder in Venetien aufzunehmen, doch sollte dies nicht automatisch geschehen, denn Voraussetzung blieb ein kaiserlicher Gnadenakt. Eine generelle Amnestie lehnte Toggenburg ab, selbst wenn damit – wie vorgeschlagen wurde – die Bezahlung einer Verwaltungsstrafe verbunden gewesen wäre, weil in diesem Fall „viele gewiß aus demonstrativer Absicht sich lieber diesen Strafen unterzögen als einen Akt der Submission zu tun und an die Ah. Gnade Eurer Majestät zu appellieren“. Auch Staatsminister Belcredi war dieser Ansicht:

„[...] Es liege nach der Meinung des Staatsministeriums um so weniger ein Anlaß vor, dieselbe [die Begnadigung] auszusprechen als der ah. Gnadenakt Euer Majestät vom 1. Jänner 1866 jeden Einzelnen der Emigranten die leichte Möglichkeit biete, durch einen so geringen Akt der Submission, wie es ein betreffendes Ansuchen ist, sich die Strafflosigkeit zu erwirken.“

Eine Unklarheit blieb: Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. Mai 1861 an Armeekommandant Benedek waren Auswanderungen aus Venetien, „wenn sie in der Absicht geschehen, um die Streitkräfte der Feinde des Kaiserstaates zu vermehren“ als „Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates“ gewertet worden. Die Militärbehörden betrachteten diese Regelung durch das kaiserliche Handschreiben vom 1. Jänner 1866 als aufgehoben, die Zivilbehörden wollten hingegen zwar mit größtmöglicher Milde vorgehen, die Strafandrohung sollte aber für die vor dem 31. Dezember 1865 Ausgewanderten aufrecht bleiben. Es wäre somit der kaiserlichen Gnade überlassen geblieben, diese Personen zu amnestieren. Das Justizministerium, um Stellungnahme gebeten, unterschied zwar zwischen einer einfachen Auswanderung und einer Emigration mit dem Ziel, „die Streitkräfte einer auswärtigen Macht gegen Österreich zu vermehren“, hielt es aber für unmöglich, in jedem einzelnen Fall nachzuprüfen, zu welchem Zweck die Auswanderung erfolgt sei. Es befürwortete deshalb die vom Kriegsministerium vorgeschlagene Generalamnestie, die mit kaiserlicher Entschließung vom 11. März 1866 erfolgte⁵⁸⁸. Die Liberalisierung der Rückkehr nach Ve-

⁵⁸⁷ Vortrag des Ministers des Äußern, des Staats- und des Justizministers v. 21. Dezember 1865, kaiserl. Handschreiben v. 1. Jänner 1866 sowie AVA, Justiz-Präs. 15, Z 455 und Z 425, vgl. dort auch Belcredi an Justizminister Komers v. 21. März 1866, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3972. Die Maßnahme wurde mit Ah.E. v. 14. Februar 1866 auf den Vortrag des Ministers des Äußern, des Staats- und des Justizministers v. 8. Februar 1866, KZ 492, auch auf den Trentino ausgedehnt.

⁵⁸⁸ Vortrag des Kriegsministers v. 7. März 1866, KA, MKSM 1866, 85-1/7. 1861 war in einer Kundmachung der Statthalterei bekannt gemacht worden, daß auf die im „lombar-

netien konnte sich in der Praxis nicht mehr bewähren, denn kurze Zeit später setzten die ersten Kriegsvorbereitungen ein⁵⁸⁹ und das kaiserliche Handschreiben fand in Venetien nicht die Resonanz, die sich die Regierung erhofft hatte. Selbst die Zentralkongregation enthielt sich eines Dankschreibens an den Kaiser. Der Grund dafür dürfte wohl gewesen sein, daß zunächst nicht einmal den Behörden klar war, wie weit die Amnestie gehen sollte. Erst durch die Entschließung vom 11. März, durch die auch die Strafandrohung wegen Schwächung der militärischen Macht wegfiel, wurde der Geist des Amnestieakts vollständig erfüllt.

Im größeren Zusammenhang betrachtet waren die Migrationen dieser Jahre eine Folge der politischen Umbruchsituation, und der katastrophalen wirtschaftlichen Lage Venetiens. Mit der Konsolidierung der politischen Verhältnisse ebte die Migrationswelle in beiden Richtungen wieder ab, weil die Menschen erkannt hatten, daß sie auch durch eine Flucht ins benachbarte Ausland ihre Situation nicht nachhaltig verbessern konnten. Der Delegat von Belluno faßte die Ernüchterung vieler, die sich vom italienischen Nationalstaat die Lösung ihrer ökonomischen Probleme erwartet hatten und nun enttäuscht zurückkehrten, in den poetischen Worten zusammen: „Non sono rose senza spine quelle che fioriscono al di là del Minicio.“⁵⁹⁰

disch-venetianischen Königreich vorkommenden unbefugten Auswanderungen, insofern solche die Vermehrung der Streitkräfte eines äußeren Feindes zum Zwecke haben, die Bestimmungen der §§ 327 bis 330 des Militärstrafgesetzes v. 15. Jänner 1855 in Verbindung mit § 67 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852“ in Anwendung zu bringen sind. Siehe dazu KA, KM-Präs. 1861, Z 1916.

⁵⁸⁹ Kriegs- an Justizministerium v. 16. März 1866, AVA, Justiz-Präs. 15, Z 28.

⁵⁹⁰ Delegat Dolfin (Belluno) v. 30. September 1861, ASV, PdL 367, IV/9/1.